

Ausführliches Urteil in der gerichtlichen Entscheidung über die Braunschweiger Angelegenheit¹⁾.

Urteil, verkündet am 18. Oktober 1904, gez.: A. Bosse, als Gerichtsschreiber.

Eingetragen in das am 20. Oktober 1904 ausgehängte Verzeichnis der verkündeten und unterschriebenen Urteile, gez.: A. Bosse, als Gerichtsschreiber.

In Sachen der Uhrmacher-Innung Braunschweig, vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder, den Obermeister Zenker und den Schriftführer Knoke, Klägerin, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kühne, gegen 1. den Verleger der Neuesten Nachrichten H. Lauer und 2. den Redakteur dieser Zeitung Karl Klement, Beklagte, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Elster, wegen unlauteren Wettbewerbs, hat die Kammer für Handelssachen des Herzoglichen Landgerichts in Braunschweig auf die mündliche Verhandlung vom 4. Oktober 1904 unter Mitwirkung des Landgerichtsrats Rustenbach und der Handelsrichter Haake und Hauswaldt für Recht erkannt:

Tatbestand:

1. Ihren Antrag.

a) die Beklagten zu verurteilen, in der Zeitung „Neueste Nachrichten“ die Annoncen der Firma M. Feith zu Wien VII., Mariahilfer Strasse 38, über gold-elektroplattierte Uhren zum Preise von 15 Mk. fernerhin insoweit nicht zu veröffentlichen, als in den Inseraten die Angabe enthalten sei, die Uhren seien auf der letzten Pariser Weltausstellung mit dem höchsten Preise ausgezeichnet, besäßen ein Präzisionswerk, seien genauest reguliert und mit 14 karät. Goldplatten überzogen, und zwar bei Vermeidung einer Strafe von 50 Mk. für jeden Fall der Zuwiderhandlung.

b) ihr die Befugnis zuzusprechen, den verfügenden Teil des Urteils innerhalb einer zu bestimmenden Frist auf Kosten der Beklagten öffentlich bekannt zu machen.

c) den Beklagten als Gesamtschuldern die Prozesskosten aufzuerlegen und

d) das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, hat die Klägerin an der Hand der Klagschrift vom 10. Dezember 1903 begründet. Sie hat insbesondere behauptet, dass in der zu Braunschweig erscheinenden, vom Beklagten Lauer verlegten und vom Mitangeklagten als Redakteur des Anzeigenteils gezeichneten Zeitung „Neueste Nachrichten“ bis zum 6. Dezember 1903 häufig Inserate der im Klagantrage bezeichneten Art erschienen seien, deren in diesem Antrage bemängelte tatsächliche Angaben nicht nur der Wahrheit widersprächen, sondern auch den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen geeignet seien, und deshalb gegen § 1, Abs. 1, des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs verstießen. Obwohl ihr Vorstand die Beklagten unter Glaubhaftmachung der Unrichtigkeit jener tatsächlichen Angaben zur Unterlassung der ferneren Veröffentlichung wiederholt aufgefordert habe, sei diese Aufforderung nicht nur unbeachtet geblieben, sondern sogar schroff ablehnend von dem Mitangeklagten Lauer beantwortet worden.

Zum Beweise für die Unrichtigkeit der fraglichen tatsächlichen Angaben werde auf das Gutachten von Sachverständigen Bezug genommen, denen die dem Gerichte überreichte Uhr zur Prüfung zu überweisen sein werde. (Siehe die Gutachten in Nr. 1 dieses Jahrganges.)

Dass diese Uhr unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die streitige Annonce bei der Firma M. Feith in Wien bestellt und von ihr auch eingeschickt worden sei, solle durch das Zeugnis der Witwe Alpers, der Ehefrau Zenker und des Uhrmacherlehrlings Jeimke nachgewiesen werden.

Wegen ihrer Legitimation zur Klageerhebung beziehe sie sich auf § 1 des genannten Gesetzes in Verbindung mit §§ 81 a,

1) **Anmerkung.** Nachdem von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgedrückt worden ist, eine ausführliche Urteilsbegründung über die Braunschweiger Angelegenheit zu erfahren, ergänzen wir das in Nr. 1 gebrachte durch obiges. Der Gefälligkeit des Herrn Obermeisters Zenker in Braunschweig verdanken wir das Manuskript und drücken auch an dieser Stelle den verbindlichsten Dank aus.

81 b und 86 der Gewerbe-Ordnung, wegen der Legitimation ihrer Vertreter auf § 31 des Innungsstatuts.

2. Die Beklagten haben beantragt, die Klage durch vorläufig vollstreckbares Urteil abzuweisen, andernfalls aber ihnen Abwendung der Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung zu gestatten.

Sie haben sich gegen die Klage in der gleichen Weise verteidigt, wie bei ihrem Widerspruche gegen die auf Antrag der Klägerin am 10. Dezember 1903 erlassene einstweilige Verfügung. Es wird deshalb auf den Tatbestand des diesen Widerspruch zurückweisenden Urteils des erkennenden Gerichts vom 12. Januar 1904 und des in der Berufungsinstanz ergangenen, die Berufung der Beklagten verwerfenden Urteils des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 3. Juni 1904 hier lediglich verwiesen.

3. Zuzufolge der Beweisbeschlüsse vom 12. Januar und 2. Febr. 1904 sind am 28. des erstgedachten Monats und am 11. Februar 1904 vom Vorsitzenden die Witwe Alpers, die Ehefrau Zenker und der Lehrling Jeimke vernommen, während der Sachverständige Deneker, Chronometer- und Uhrmacher zu Hamburg, unter dem 24. Februar, der Professor Dr. Bodländer zu Braunschweig unter dem 15. März 1904 schriftliche Gutachten erstattet haben. Wegen des Gegenstandes der Beweisaufnahme wird auf die erwähnten Beschlüsse, wegen des Ergebnisses auf die bezeichneten Protokolle und schriftlichen Gutachten verwiesen.

Gründe:

1. Die Legitimationsfrage ist schon in den obenerwähnten Urteilen einer Erörterung unterzogen und hat weder bezüglich der Befugnis der Klägerin zur Verfolgung des geltend gemachten Anspruchs, noch in Ansehung der Legitimation ihrer gesetzlichen Vertreter zu einer Beanstandung geführt. Und ebenso ist dort dargelegt worden, dass es sich bei den angefochtenen Behauptungen um Angaben tatsächlicher Art handelt, die in öffentlichen Bekanntmachungen über die Beschaffenheit von Waren gemacht worden und geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, dass der Anspruch aus § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 sich nicht nur gegen den Urheber, sondern auch gegen jeden Verbreiter der unwahren Angaben richtet, und dass die von den Beklagten vorgeschützte Verjährungseinrede nicht begründet ist. Es wird deshalb insoweit auf die Entscheidungsgründe jener Urteile Bezug genommen.

2. Durch die Beweisaufnahme ist aber auch festgestellt worden, dass die sämtlichen, von der Klägerin als unwahr bezeichneten Angaben in der Feithschen Veröffentlichung auch wirklich unwahr sind, indem es sich bei den darin angepriesenen Uhren nicht um solche mit einem Präzisionswerke und genauester Regulierung, sondern um Uhren handelt, die nicht einmal annähernd die Ansprüche befriedigen, welche man an eine gewöhnliche, gute Taschenuhr für den bürgerlichen Gebrauch zu stellen berechtigt ist, und dass die Gehäuse nicht mit Goldplatten überzogen, sondern mit einer ganz ungenügenden Vergoldung versehen sind, deren Metallwert sich auf 15 bis 20 Pfg. stellt. Auch ergibt die amtliche Liste der auf der letzten Pariser Weltausstellung verteilten Preise, das darin ein Preis für die fraglichen Uhren nicht verzeichnet ist.

Der von der Klägerin erhobene Anspruch erscheint daher, soweit er das Verbot der Wiederholung bezweckt, in vollem Umfange begründet, insbesondere entspricht auch das beantragte Strafmaß der Sachlage.

3. Dagegen liegt kein ausreichender Anlass vor, auf den von der Klägerin nicht näher begründeten, an und für sich allerdings nach § 13, Abs. 4, des Gesetzes vom 27. Mai 1896 zulässigen Antrag einzugehen, der die Befugnis der Klägerin zur Veröffentlichung des verfügenden Teils dieses Urteils ausgesprochen wissen will.

Der von der Klägerin verfolgte Zweck der Verhinderung einer Wiederholung der unwahren Anpreisungen wird durch die Strafdrohung in Verbindung mit dem Verbote völlig erreicht, und Verhältnisse, die es angezeigt erscheinen liessen, die Beklagten noch dadurch besonders zu treffen, dass ihre Verurteilung auf ihre Kosten veröffentlicht werden dürfe, liegen im Fragefalle nicht vor.

Nr. 3.
4. Di
aber nich
nach § 92
dieser Pu
hängt ledi
zu entspre
es angem
liegende
in Verbu
Gesamtsc
Nach
der Klage
das Urteil
sieh der
rechtfertig
3000 Mk
landesger
Die
Kosten des
Strafe von
unterlassen
„Neueste
M. Feith z
anzeigen i
die Angab
Pariser W
seien, ein
14 karät.
Der
dieser En
Das
3000 Mk.
gez.: R
Ausg
Vorse
der Zwang
Braun
I
war betref
vor allen
Den
Gewerbock
Veranlassu
§ 42b, Ab
wider ohn
Es ha
Ausländer
dass man
sa, sich d
reihlichen
sch in de
hat entsch
den auslan
is möglic